

STELLUNGNAHME

des **Vfew** – Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V

zum

**Gesetzentwurf
zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg
(Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG)**

30.09.2014

Vorbemerkung

Als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der VfEW e.V. über 230 Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung in Baden Württemberg. Zu seinen Mitgliedern zählen neben Großunternehmen auch kommunale Unternehmen sowie kleine, zum Teil private Gebietsversorger und Zweckverbände. Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit sowie Versorgungssicherheit und Verbraucherfreundlichkeit zählen zu den wichtigsten Zielen unserer Mitgliedsunternehmen. Aus diesem Grund bekennt sich die Energiewirtschaft nicht zuletzt zu den gesellschaftlichen Zielen der Energiewende in Baden-Württemberg und befürwortet grundsätzlich die Ziele der Landesregierung, den Einsatz Erneuerbarer Energien sowie die Energieeffizienz durch die Weiterentwicklung des Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG) zu steigern. Der VfEW e.V. spricht sich in diesem Zusammenhang besonders für die geplante technologieoffene und energieträgerneutrale Ausgestaltung des EWärmeG aus. Nichtsdestotrotz stellt dessen Anwendung in Deutschland weiterhin eine Insellösung dar. Nachdem es bislang noch keinen bundeseinheitlichen Ansatz für den Gebäudebestand gibt, ist die geplante Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien am Wärmeenergiebedarf von 10 auf 15 Prozent eine Sonderlast für die Hausbesitzer in Baden-Württemberg. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Baden-Württemberg bereits heute das CO₂-effizienteste Bundesland (7,5 t/ Kopf) in Deutschland (BRD 11,6 t/ Kopf) darstellt. Hinzu kommt, dass die Umsetzung des EWärmeG in Baden-Württemberg durch die bundesweite Gesetzgebung erschwert wird, wie beispielsweise die Novellierung der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum (WärmeLV) zeigt. Bisherige Angebote von Energieversorgungsunternehmen wie Wärmeliefer- oder Energieeinspar-Contracting zur Erfüllung der Nutzungspflicht des EWärmeG sind hier kaum mehr anwendbar. Auch die seit 2013 auf sich warten lassende Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes trägt zu einer erheblich Beeinträchtigung der Umsetzung des EWärmeG bei. Seit 2013 sinkende Börsenstrompreise sowie verzerrte Marktbedingungen vermindern die Rentabilität des Neubaus und der Modernisierung von KWK-Anlagen, was nicht zu einem Zubau sondern zu Stilllegungen im Anlagenbestand führt. Zu jenen ohnehin erschwerten Rahmenbedingungen kommt die per se hohe Beratungsintensität des Gesetzes hinzu, die durch die Änderungen in der vorliegenden Entwurfsform, insbesondere bei der Kombination von Maßnahmen, der Erstellung von Sanierungsfahrplänen und in diesem Zusammenhang mit dem notwendigen Nachweisverfahren, höchstwahrscheinlich weiter steigen wird.

Hierbei weist der VfEW ausdrücklich darauf hin, dass die benötigten Beratungsleistungen durch qualifizierte Fachkräfte angeboten werden müssen, die diskriminierungsfrei und gleichberechtigt, lediglich nach ihrer qualitativen Eignung ausgewählt werden. Langjährige Expertisen und Erfahrungen sind hier nicht zuletzt in einem hohen Maß bei den Energieversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg angesiedelt, weshalb der VfEW

deren Einbindung als zentralen Erfolgsfaktor für eine effiziente Umsetzung des EWärmeG ansieht.

Um die notwendige Akzeptanz bei den Verpflichteten für den erhöhten Aufwand zu schaffen, muss zudem nicht nur eine umfassende Informationspolitik durch die Landesregierung erfolgen, sondern die praktische Umsetzung des Gesetzes so einfach und unbürokratisch wie möglich gestaltet werden. Denn bisher wird das Gesetz lediglich als zusätzliche Last in finanzieller sowie verwaltungstechnischer Hinsicht seitens der Hausbesitzer empfunden.

Zum Gesetzentwurf

Zu §5 Zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannte erneuerbare Energien

Abs. 3:

Die Erfüllung der Nutzungspflicht durch den Einsatz von Biomethan stellte bisher eine wirtschaftliche sowie sozial verträgliche Variante, vor allem für Ein- und Zweifamilienhäuser dar. In Verbindung mit einer effizienten Brennwertechnik konnte die Nutzungspflicht somit auch für eine Anzahl von Gebäudebesitzern (11,6% lt. Erfahrungsbericht vom Juli 2011) kostengünstig erfüllt werden. Im Hinblick auf den geplanten Wegfall der Solarthermie als Anker-technologie, ist es umso wichtiger diese Alternative zur vollständigen Erfüllung der Nutzungspflicht weiter anzubieten, denn eine wirtschaftliche Alternative erhöht nicht zuletzt die Akzeptanz für den Einsatz Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt bei den Verpflichteten.

Die Tatsache, dass durch den Einsatz von 10% Biomethan im Erdgas, die Erfüllung der Nutzungspflicht lediglich zu 2/3 erfüllt werden soll, führt zu erheblicher Einschränkung der Vorteile dieser Variante, was nicht das Ziel der Gesetzesnovellierung sein kann.

Der VfEW weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der verbleibende Anteil der Nutzungspflicht von 1/3 lediglich durch einen „energetischen Sanierungsfahrplan“ nach §9 erfüllt werden kann, was besonders bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten wiederum zu Verunsicherungen und Inakzeptanz auf Seiten der Verpflichteten führt. Erfahrungen aus den Mitgliedsunternehmen des VfEW zeigen hierbei, dass eine Verunsicherung der Kunden dazu führt, dass alte, überholungsbedürftige Anlagen weiter betrieben werden und mit dem Austausch gewartet wird. Der VfEW warnt vor einem falschen Signal durch die Landesregierung. Es kann nicht Zweck der Gesetzesnovellierung sein, den ohnehin schon hohen Sanierungsstau noch weiter zu steigern.

Des Weiteren ist auf Probleme hinzuweisen, die sich durch den Wegfall des anteiligen Einsatzes von Biomethan in Heizanlagen >50 kW thermischer Leistung als Erfüllungsoption ergeben. Insbesondere bei Wohnungsanlagen mit über vier Vollgeschossen und viel Wohnfläche ohne kostenintensiven baulichen Wärmeschutz, besteht lediglich die Möglichkeit des Einsatzes von KWK-Technik. Diese ist oftmals aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sowie der hohen Investitionskosten nicht für alle Gebäudetypen wirtschaftlich darstellbar.

Hinzu kommt, dass die Rahmenbedingungen für den Einsatz von KWK- Anlagen derzeit ohnehin besonders nachteilig sind, was mitunter durch die seit Anfang 2013 stark gesunkenen Börsenstrompreise bedingt ist. Die Zahl der Betriebsstunden mit positivem Deckungsbeitrag ist so stark gesunken, dass KWK-Anlagen bereits heruntergefahren werden und somit auch keinen Beitrag mehr zur Versorgungssicherheit, zur Flexibilitätserhöhung und zur Steigerung der Energieeffizienz leisten können. In diesem Zusammenhang sollte eine der obersten Prioritäten die zeitnahe Anpassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgen, da sonst schon bald die Stilllegung von KWK-Kraftwerken erfolgen wird und somit auf ungekoppelte Wärmeerzeuger zurückgegriffen wird.

Insofern kann und darf gerade jetzt auf die vollständige Erfüllung der Nutzungspflicht durch einen Biomethananteil im Erdgas nicht verzichtet werden.

Der VfEW fordert daher, mit einer Erhöhung des Biomethananteils im Erdgas von 10% auf 15% in Verbindung mit einer effizienten Brennwertechnik, unabhängig von der Leistung der Anlage, die Nutzungspflicht als vollwertige Maßnahme anzuerkennen.

Abs. 5:

In Bezug auf die Nutzung von Einzelfeuerungsanlagen zur Erfüllung der Nutzungspflicht, kritisiert der VfEW die Pauschalisierung bei Anlagen, die vor dem 30.06.2015 in Betrieb genommen wurden.

Hierbei kann die Erfüllung der Nutzungspflicht durch Einzelfeuerungsanlagen die vor dem 30.06.2015 in Betrieb genommen wurden und den Anforderungen des §4 Abs. 5 EWärmeG 2007 entsprechen, nur zu 2/3 erfüllt werden.

Hierbei wird nicht berücksichtigt, dass auch Anlagen, die vor dem oben genannten Datum in Betrieb genommen wurden, die Anforderungen gemäß §5 Abs. 5 EWärmeG 2014 erfüllen können.

In der Begründung zum Gesetzvorhaben „Zu Absatz 5 Nummer 3“ wird zwar aufgeführt, dass die Erfüllung der Nutzungspflicht nach §4 vollständig erfüllt ist, wenn die genannten Anlagen zugleich die Anforderungen der Nummern 1 und 2 §5 Abs. 5 EWärmeG 2014 erfüllen, im Gesetzentwurf selbst ist das jedoch nicht eindeutig herauszulesen.

Der VfEW empfiehlt aus diesem Grund dringend eine differenzierte und anlagenspezifische Betrachtung im Einzelfall und rät ab von einer Pauschalisierung. Denn dies führt neben einer Verunsicherung zu einer Diskriminierung jener Verpflichteten die entsprechende Anlagen in Betrieb haben und kann somit nicht als Vertrauensschutzregelung angesehen werden.

Zumindest aber würde es der Klarheit dienen, einen Absatz einzuführen der die Erklärung aus der Begründung zum Gesetzentwurf: „Zu Absatz 5 Nummer 3“ enthält.

Des Weiteren weist der VfEW in Bezug auf die Optionen zur Erfüllung der Nutzungspflicht durch Einzelfeuerungsanlagen darauf hin, dass die Variante des Kaminofens nicht außen vor gelassen werden darf. Die Zustände in den Versorgungsgebieten vieler Mitgliedsunternehmen des VfEW zeigen, dass nicht zuletzt auch vermehrt im ländlichen Raum Kaminöfen bereits betrieben oder aber auch neu installiert werden. Eine fest

gemauerte Installation ist platzbedingt oder bautechnisch hier oftmals nicht möglich. Effizienz- und Emissionsanforderungen an die Feuerstätte sollten hier entsprechend der 1. BImSchV selbstverständlich die Grundlage bilden auch für Kaminöfen. Dementsprechend empfiehlt der VfEW dem Absatz 5 eine Nummer hinzuzufügen, welche die Einbeziehung eines Kaminofens als Option zur Erfüllung der Nutzungspflicht berücksichtigt.

Zu § 7 Pauschalisierte Erfüllung bei Solarthermie

Nummer 1:

Der VfEW begrüßt die Ziele der Landesregierung durch die Novellierung des EWärmeG, Technologieoffenheit und Energieträgerneutralität verstärkt in den Fokus zu rücken. Eine Erhöhung des prozentualen Anteils von 10 auf 15% zur Erfüllung der Nutzungsoption mittels Solarthermie bringt jedoch in fast allen Fällen die Installation einer ohnehin großen Anlage und somit die Notwendigkeit einer Heizungsunterstützung mit sich. Kommt hierzu nun wie geplant eine Pauschalisierung der Kollektorfläche, besteht die Gefahr dass es in den Sommermonaten zu einem erheblichen Wärmeüberschuss kommt, der in vielen Fällen nicht genutzt werden kann. Der VfEW gibt hierbei zu bedenken, dass dies nicht im Sinne des übergeordneten Ziels der Gesetzesnovellierung sein kann.

Zu den §§ 9 und 16 Energetischer Sanierungsfahrplan (bei Nichtwohngebäuden)

Der Verband für Energie- und Wasserwirtschaft e.V. befürwortet grundsätzlich die Stärkung der Beratung zur energetischen Gebäudesanierung.

Dennoch hält der VfEW geregelte Rahmenbedingungen für dringend notwendig und begrüßt deshalb generell, dass die Landesregierung durch Rechtsverordnung gemäß §9 Abs. 4, Inhalte und Voraussetzungen für die Erstellung und Anerkennung von Sanierungsfahrplänen vorgeben kann.

Wir empfehlen jedoch die Entwicklung eines klaren Rahmens, der an die Energieeinsparverordnung in der in §8 Abs.1 Nummer 1 genannten Fassung angelehnt ist. Einer ausreichenden Kontrollfunktion kann hierbei durch die bereits eingeführten Energieausweise Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang ist besonders zu vermerken, dass bei Erstellung des energetischen Sanierungsfahrplans an erster Stelle stets die Qualifikation der Ausstellungsberechtigten stehen muss.

Der VfEW weist aus diesem Grund darauf hin, dass weiterhin diskriminierungsfreie, gleichberechtigte Auswahlkriterien für die Ausstellungsberechtigten gegeben sein müssen, wie dies beispielsweise bereits beim Energiesparcheck des Ministeriums für Klima, Umwelt und Energiewirtschaft der Fall ist. Wir warnen ausdrücklich davor, dass Angebot qualifizierter Fachkräfte durch sachlich nicht gerechtfertigte Ausschlüsse zu verringern. Denn besonders durch den neu hinzugekommenen §16, der den energetischen Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden regelt, werden umfangreiche Expertisen besonders benötigt.

Langjährige Erfahrungen in diesen Bereichen sind hierbei nicht zuletzt bei den Unternehmen der Energieversorgung zu finden. Aus diesem Grund ist es mehr als zielführend, von einem

Ausschluss bestimmter Gruppen abzusehen und einen diskriminierungsfreien, funktionierenden Markt für die Erstellung energetischer Sanierungsfahrpläne zu schaffen.

Zu §10 Ersatzmaßnahmen

§10 gibt die Ersatzmaßnahmen bei Wohngebäuden zur Erfüllung der Nutzungspflicht wieder. Hierbei ist jedoch in keinem Absatz auf die Erfüllung durch eine Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen aufgeführt, wie es in §17 Abs. 2 in Bezug auf Nichtwohngebäude der Fall ist. Der VfEW empfiehlt jedoch dringend die Aufnahme eines weiteren Absatzes für Wohngebäude analog zu § 17 Abs. 2.

Denn nicht zuletzt in Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten, kann diese Variante eine wirtschaftliche Methode zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur teilweisen Erfüllung der Nutzungspflicht darstellen. So besteht hier nicht zuletzt die Möglichkeit zur Erwärmung des Brauchwassers mittels rückgewonnener Lüftungswärme.

Des Weiteren weist der VfEW darauf hin, dass bezüglich Absatz 2 die Nutzung von Abwasserwärme nicht außen vor gelassen werden sollte, da hier ein nicht zu unterschätzendes Wärmepotenzial verfügbar gemacht werden kann und zu einer Steigerung der Energieeffizienz beitragen kann.

Einsatz von KWK und Fernwärme:

Die Kriterien, die von KWK und Fernwärme bzw. –kälte einzuhalten sind, um als Ersatzmaßnahme anerkannt zu werden, wurden gegenüber dem bestehenden EWärmeG verschärft. Neben der Anhebung des geforderten Gesamtwirkungsgrades der KWK-Anlage von 70 auf 80 % wird eine Hocheffizienz im Sinn der Energieeffizienzrichtlinie (EED) und bei KWK-Anlagen unter 20 kW eine Mindestnettoarbeit von 15 kWh/m² Wohnfläche und Jahr gefordert. Allem voran gibt der VfEW zu bedenken, dass eine Verschärfung des Effizienzkriteriums nicht im vorausseilenden Gehorsam auf Länderebene umgesetzt werden sollte, denn eine Anhebung auf 80 % kann durchaus eine schwerwiegende Hürde darstellen. Des Weiteren stellt sich die Frage nach dem Sinn einer pauschalisierten Nettoarbeit. Die Auslegung einer KWK-Anlage erfolgt in einem solchen Maß, dass der angestrebte Wert bei sanierten Gebäuden keinesfalls erreicht werden kann, was einen wirtschaftlichen Betrieb einmal mehr nicht möglich macht, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ausgangssituation

Saniertes Wohnareal: 3.900 m² Wohnfläche

Wärmeenergiebedarf: 62 kWh/m²a

Maßnahmen

Klein-BHKW: 7,6 kW_{el}/ 17,3 kW_{th}

Vollbenutzungsstunden: 7.000 h

Erzeugung:

7,6 kW_{el} x 7.000 h = 53.200 kWh_{el}

Laut der Forderung gemäß § 10 Abs. 1 wären jedoch für die im Beispiel angegebene Wohnfläche 58.500 kWh_{el} gefordert.

Aus diesem Grund erachtet der VfEW die Ausweisung eines solchen Pauschalwertes als nicht erforderlich und zielführend. Sollte der Wert jedoch weiterhin erhalten bleiben, ist

zumindest dessen Bezugsgröße zu ändern. Der Wert sollte sich dann möglichst nicht auf die Wohnfläche, sondern auf die beheizte Fläche beziehen.

Hinsichtlich der Deckung des Wärmebedarfs durch den Anschluss an ein Wärmenetz als Ersatzmaßnahme wird im Gesetzentwurf gefordert, dass die verteilte Wärme überwiegend aus KWK-Geräten, die hocheffizient im Sinne der EED sind, oder überwiegend aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder zu einem Anteil von mind. 15 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Diese verschärften Anforderungen stimmen nicht mit dem Ziel der Landesregierung überein, mittels eines Landeskonzpts "KWK" den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung auszuweiten.

Zu §11 Kombinationsmöglichkeiten

Abs. 3:

Gemäß §5 Abs. 2 Nummer 1 kann die Nutzungspflicht durch eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 erfüllt werden, sofern Umweltwärme einschließlich Abwärme genutzt wird. In §11 Abs. 3 Satz 2 wird die teilweise Deckung des Wärmeenergiebedarfs durch eine Wärmepumpe geregelt, was inhaltlich dem §3 Satz 3 EWärmeG a.F. entspricht.

Dies bedeutet, der anrechenbare Anteil erneuerbarer Energien wird weiterhin basierend auf dem Primärenergiefaktor für Strom des EWärmeG a.F. berechnet. Wir geben hierbei zu bedenken, dass dies nur zu einem realitätsfremden Rechenergebnis und zu einer Ungleichbehandlung der Anlagenbetreiber führt. In diesem Zusammenhang empfiehlt der VfEW dringend einen einheitlichen Maßstab zwischen Bundes- und Landesgesetz zu setzen, um zudem den ohnehin schon hohen bürokratischen Aufwand des Gesetzes nicht noch weiter zu steigern.

Im Hinblick auf den sich verändernden Primärenergiefaktor durch den generell steigenden Anteil erneuerbarer Energien am Strommix von aktuell 2,4 auf zukünftig 1,8 ist darauf hinzuweisen, dass hier in der Zukunft eine Anpassung unumgänglich ist, sollten die Anforderungen an die JAZ der Wärmepumpe künftig verschärft werden.

Zu § 15 Energieeinsparung durch baulichen Wärmeschutz bei Nichtwohngebäuden

Gemäß Absatz 2 kann die Nutzungspflicht im Bereich von Nichtwohngebäuden auch dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf um 15% im Vergleich zu dem Bedarf bei Entstehung der Pflicht gesenkt wird, was dem Wärmeenergiebedarf zum Zeitpunkt der Heizungserneuerung entspricht.

Der VfEW kritisiert in diesem Zusammenhang den sehr ungenau definierten Zeitpunkt der Vergleichbarkeit. Sollte der Wärmeenergiebedarf nicht nach § 3 Nummer 4a) mittels Bilanzierung des Gebäudes, sondern nach 4b) oder 4c) bestimmt werden, was eine tatsächliche Messung sowie die Verwendung von Verbrauchswerten erforderlich macht, ist es hier notwendig eine klare Definition zu schaffen. Dies kann ansonsten insbesondere beim Einsatz von witterungsgeführte Anlagen zu erheblichen Verzerrungen führen. Nicht selten führt deren Einsatz, gerade bei sich stark verändernden Randbedingungen wie extremen

klimatischen Schwankungen, zu sehr unterschiedlichen jährlichen Verbrauchswerten und somit auch zu einem nicht repräsentativen Wärmeenergiebedarf.

Zu § 17 Ersatzmaßnahmen bei Nichtwohngebäuden

Abs. 2 und 3 :

Die Berechnung der anrechenbar rückgewonnene Wärmemenge (Abs.2) sowie auch der anrechenbar genutzten Abwärmemenge (Abs. 4) erfolgt unter Abzug des dreifachen Stromaufwands zum Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage, bzw.

Abwärmennutzungsanlage. Hier stellt sich wiederum die Frage nach der Aktualität des verwendeten Primärenergiefaktors für den deutschen Strom-Mix.

Seit Inkrafttreten der novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV 2013) am 01.05.2014 wurde auch der Primärenergiefaktor für Strom verringert, um dem höheren Anteil an erneuerbaren Energien im deutschen Strom-Mix Rechnung zu tragen. Der aktuell gültige Wert von 2,4 soll zudem zum 01.01.2016 auf einen Wert von 1,8 weiter gesenkt werden.

Es ist hierbei, wie auch in Bezug auf §11, unverständlich aus welchem Grund die Novellierung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes 2014 mit einem überholten Primärenergiefaktor von 3 für die Bestimmung der anrechenbar rückgewonnene Wärmemenge bzw. der anrechenbar genutzten Abwärmemenge erfolgt. Denn hiermit werden wiederum lediglich ein realitätsfremdes Rechenergebnis sowie eine Diskriminierung der Anlagenbetreiber erreicht. Vielmehr ist auch in diesem Zusammenhang dringend zu empfehlen, einen einheitlichen Maßstab zwischen Bundes- und Landesgesetz festzulegen. Der VfEW würde es aus diesem Grund sehr begrüßen, für die Berechnung der anrechenbar rückgewonnene Wärmemenge bzw. anrechenbar genutzten Abwärmemenge den aktuell bundesweit gültigen Primärenergiefaktor zu verwenden und damit den 2,4-fachen Stromaufwand abzuziehen, mit der Möglichkeit zur weiteren Senkung ab dem Jahr 2016.

Zu §19 Ausnahmen und Befreiungen

Abs. 1:

Die Nutzungspflicht nach §4 Abs. 1 entfällt hier nur, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung technisch unmöglich sind oder denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Aus rein technischen Gesichtspunkten kann jedoch fast jede Maßnahme mit dem entsprechenden Aufwand umgesetzt werden.

Der VfEW bemängelt in diesem Zusammenhang sehr stark das Fehlen des Wirtschaftlichkeitsaspekts. Zwar wird in der Begründung zum §19 Abs. 1 des Gesetzentwurfes dargelegt, dass im Falle einer wirtschaftlich oder ökologisch nicht möglichen Erfüllung der Nutzungspflicht Absatz 2 greift. Jedoch wird in der Erklärung zu Absatz 2 davon ausgegangen, dass bei jedem Gebäude eine Kombination von Maßnahmen möglich ist, die wirtschaftlich, aber zumindest zumutbar ist.

Der VfEW warnt jedoch vor einer solchen Verallgemeinerung.

In Abs. 2 sind die unzumutbaren Belastungen erfasst, durch die von der Nutzungspflicht ganz, teilweise oder zeitweise befreit werden kann. Hierbei ist speziell in Bezug auf Nummer

1 zu hinterfragen, in welchem Fall Verpflichtete auf Grund ihrer persönlichen Situation nicht in der Lage sind, die günstigste Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen zu finanzieren.

Es kann nicht zielführend sein, dass eine Befreiung aus der Nutzungspflicht erst dann erfolgt, wenn dadurch ansonsten eine existenzielle Bedrohung der Verpflichteten folgt. Hier empfiehlt der VfEW dringend den Aspekt der wirtschaftlichen Umsetzung von Maßnahmen als zentrales Element anzusetzen. Über die Grenzen der Wirtschaftlichkeit hinaus gehende Maßnahmen sollten mit den bestehenden Instrumenten z.B. des MAP gefördert werden. Durch die hier im Entwurf verankerte Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien entfällt die Möglichkeit der Förderung solcher Maßnahmen.

Franziska Zink
Referentin
Tel: 0711 933491-30
Fax: 0711 933491-99
zink@vfew-bw.de

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V
Schützenstraße
70182 Stuttgart